

WERKSTÄTTENORDNUNG

1. Die Werkstätten sind nur während der Unterrichtszeit geöffnet.
2. Schüler*innen dürfen die Maschinen und Geräte erst dann in Betrieb nehmen, wenn die Informationen bzw. Verhaltensregeln zur Unfallverhütung erfolgt sind.
3. Eigenständige Entnahme von speziellen Werkzeugen ist durch Schüler*innen nur nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft erlaubt.
4. Festgestellte Mängel und Schäden an Werkzeugen, Geräten und Maschinen, sind der Lehrkraft sofort zu melden.
5. Während des Unterrichtes in „Praktischer Arbeit“ ist eine facheinschlägige Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen. Bei Schüler*innen mit langem Haar sind diese straff zusammengebunden zu tragen oder durch eine Kappe zu schützen.
6. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
7. Auf den entsprechend gekennzeichneten Maschinen ist die Verwendung eines geeigneten Gehörschutzes sowie das Tragen einer Schutzbrille verpflichtend.
8. Während der Vor-, Mittags- und Nachmittagspause ist der Aufenthalt von Schüler*innen in den Lehrwerkstätten nur unter Aufsicht einer Lehrkraft erlaubt.
9. Bei Unterrichtsschluss sind die Arbeiten ordnungsgemäß zu lagern, Werkzeuge und Geräte fachgerecht zu sichern und die größten Verunreinigungen zu beseitigen.

Die Direktion